

**Allgemeine Vertragsbedingungen  
für IT-Leistungen  
im Rahmen des  
Elektronischen Datenmanagements – EDM**

**27. September 2012**

## Inhalt

1	ALLGEMEINES	4
1.1	Anwendungsbereich	4
1.2	Zwingende Angaben auf Schriftstücken des Auftragnehmers	4
1.3	Lieferung und Installation, Erfüllungsort	4
1.4	Tag der Übernahme	5
1.5	Vollständigkeit	5
1.6	Reihenfolge der Vertragsbestandteile	5
2	PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	6
2.1	Anforderungen an Ausarbeitungen	6
2.2	Anforderungen an Anforderungsanalyse, Anwendungsentwurf bzw. Pflichtenheft	6
2.3	Barrierefreiheit "Accessibility Statement"	6
2.4	Allgemeine Anforderungen an Softwarekomponenten	7
2.5	Zusätzliche Anforderungen an Individualsoftware	7
2.6	Lieferung des Sourcecodes von Softwarekomponenten	8
2.7	Zusätzliche Anforderungen an Anpassungsprogrammierung	8
2.8	Zusätzliche Anforderungen an objektorientierte Softwarekomponenten	8
2.9	Zusätzliche Anforderungen an Software mit Internettechnologie	9
2.10	Anforderungen an Dienstleistungen eines Rechenzentrums, Outsourcing, ASP (Application Service Provider)	9
2.11	Erbringungsvoraussetzungen	9
2.12	Erstellung und Lieferung der Dokumentation	9
2.13	Schulung	10
2.14	Leistungsumfang Software-Wartung	10
2.15	Fehlerklassen	11
2.16	Betrieb einer Hotline	12
2.17	Wartungsbereitschafts-, Reaktionszeiten	12
2.18	Qualitätsanforderungen Wartung allgemein	13
2.19	Wartung der Dokumentation	13
2.20	Teilbarkeit	13
2.21	Benachrichtigungspflichten	13
3	IMMATERIALGÜTERRECHTE	13
3.1	Ausarbeitungen, Internetapplikationen, Individualsoftwarekomponenten	13
4	ENTGELT	15
4.1	Allgemeines	15
4.2	Entgelt für Wartung	15
4.3	Entgelt für Dienstleistungen, die über ein Rechenzentrum erbracht werden	15
4.4	Zusatzleistungen	15
4.5	Entfall von Leistungen	15
4.6	Rechnungslegung	16
4.7	Zahlungsbedingungen	16
4.8	Änderungen der Entgelte	17
4.9	Abgaben	17
5	PROJEKTABWICKLUNG ALLGEMEIN	17
5.1	Wechsel von Subunternehmern	17
5.2	Review und Abnahme von Ausarbeitungen	17
5.3	Review, Abnahme und Übergabe von Softwarelösungen	19
5.3.1	Generelle Bestimmungen	19
5.3.2	Software-Übergabeprozess	20
5.4	Problemreport	21
5.5	Informationspflichten	21
6	PROJEKTMANAGEMENT FÜR GRÖßERE PROJEKTE	22
6.1.1	Projekt-Auftraggeber-Board	22
6.1.2	Projektleiter des Auftragnehmers	22
6.1.3	Projektkoordinator	22

6.1.4 Projektleitung und Berichtswesen .....	22
6.2 Änderungen der Vorgaben für Ausarbeitungen, Softwareerstellung bzw. -anpassung	23
7 SONDERREGELUNGEN FÜR RUFBEREITSCHAFT .....	23
7.1 Einteilung der Rufbereitschaft .....	23
7.2 Entgelt .....	23
7.3 Technische Voraussetzungen .....	23
7.4 Reaktionszeit .....	24
7.5 Freizeitbeschränkungen .....	24
8. LEISTUNGSSTÖRUNGEN .....	24
8.1 Verzug .....	24
8.2 Garantie für Dienstleistungen .....	24
8.3 Gewährleistung für Wartung und Rechenzentrumsdienstleistungen .....	25
8.4 Gewährleistung bei mangelnder Barrierefreiheit .....	25
8.5 Freiheit von Rechten Dritter .....	25
8.6 Haftung für Schadenersatz und Ersatzvornahme .....	25
8.7 Beweislast .....	26
9 VERTRAGSDAUER .....	26
9.1 Verfügbarkeit von Wartungsdiensten .....	26
9.2 Vorzeitige Auflösung des Vertrages .....	26
9.3 Kauf von Miet-/Leasingkomponenten .....	27
10 SONSTIGES .....	27
10.1 Arbeits- und Sozialrecht .....	27
10.2 Geheimhaltung, Datenschutz .....	27
10.2.1 Geheimhaltung .....	27
10.2.2 Datenschutz .....	28
10.2.2.1. Verwenden von Daten durch den Auftraggeber .....	29
10.3 Abwerben von Mitarbeitern .....	29
10.4 Eigentumsvorbehalt .....	29
10.5 Verzinsung .....	29
10.6 Zurückbehaltung und Leistungspflicht .....	29
10.7 Schriftform .....	29
10.8 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht .....	29
10.9. Neutrale Bezeichnung .....	30
10.10. Salvatorische Klausel .....	30

## 1 ALLGEMEINES

### 1.1 Anwendungsbereich

Diese AVB IT gelten für IT-Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Elektronischen Datenmanagement Umwelt – EDM des Lebensministeriums. IT-Dienstleistungen im Sinne dieser AVB IT sind IT-Dienstleistungen wie insbesondere Analyse- und Programmierleistungen, IT-Beratung und Wartung im Zusammenhang mit dem EDM.

Diese AVB-IT wurden ausgehend von den AVB IT der Republik Österreich (Bund) entwickelt und an die besonderen Rahmenbedingungen des EDM angepasst.

Individualsoftware ist eine Softwarelösung gemäß den EDM-Vorgaben, die nur für den Auftraggeber entwickelt wird.

Standardsoftware ist Software (Programme, Programm-Module, Tools etc.), die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelt wurde, einschließlich der zugehörigen Dokumentation, die als Standardlösung am Markt erhältlich ist.

Diese Vertragsbedingungen sind für die IT-technische Planung, die Erstellung von Fachlichen Anforderungssammlungen, die Anforderungsanalyse, die Ausarbeitung von Anwendungsentwürfen, Pflichtenheften, Leistungsbeschreibungen und die Implementierung von Individualsoftware mit allen hierfür erforderlichen Teil- und Nebenleistungen, wie z.B. auch dem Testen der Softwarelösung, anzuwenden.

EDM-Vorgaben sind Vorgaben für die Ausarbeitung und Implementierung von Individualsoftware, welche im EDM-Programm erarbeitet wurden (wie z.B. das EDM-Vorgehensmodell, die EDM-Grundprinzipien, Dokumentenvorlagen, Entwicklungs-, Sicherheits-, Coding- und Designrichtlinien, Beispielimplementierungen, etc.). Diese Vorgaben werden nach dem Stand der Technik weiterentwickelt, die Auftragnehmer werden über eine beginnende Überarbeitung informiert, die anzuwendenden Vorgaben werden am EDM-Portal unter „Technische und organisatorische Spezifikationen/EDM-Entwicklungsvorgaben“ veröffentlicht. Bei Dokumenten mit vertraulichen oder sensiblen Inhalten werden nur die Bezeichnung, die Version, das Veröffentlichungsdatum und die Stelle, wo das Dokument erhalten werden kann, angegeben.

### 1.2 Zwingende Angaben auf Schriftstücken des Auftragnehmers

Auf allen eine Bestellung betreffenden Schriftstücken des Auftragnehmers, insbesondere Lieferscheinen und Rechnungen, ist die Bestellnummer bzw. Geschäftszahl des Auftraggebers anzugeben.

### 1.3 Lieferung und Installation, Erfüllungsort

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, umfasst die Erbringung der Dienstleistung durch den Auftragnehmer sämtliche Nebenleistungen, die zur vertragsgemäßen Leistungserfüllung erforderlich sind, insbesondere die Lieferobjekte nach dem EDM-Vorgehensmodell, die Installation, die Inbetriebnahme und - sofern im Leistungsverzeichnis oder sonstigen Vertragsbestandteilen (z.B. dem Anwendungsentwurf) gefordert - die Vernetzung der beauftragten IT-Leistungen.

Die Dienstleistung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die IT-Komponenten zum vereinbarten Tag der Übernahme ohne freigabeverhindernde Mängel in Betrieb genommen werden können. Als Erfüllungsort gilt der Aufstellungs-/Installationsort. Bei Mängeln ist Punkt 5.3.1 zu beachten.

## **1.4 Tag der Übernahme**

Als Tag der Übernahme gilt:

- der Arbeitstag nach der Abnahme einer Softwarelösung gemäß Punkt 5.3 oder
- der Arbeitstag nach der Abnahme einer Ausarbeitung gemäß Punkt 5.2

## **1.5 Vollständigkeit**

Wenn der Auftrag die Anforderungsanalyse, die Ausarbeitung eines Anwendungsentwurfes oder Pflichtenheftes beinhaltet, so garantiert der Auftragnehmer, dass diese Lieferobjekte unter dem Gesichtspunkt der vollständigen Funktionsfähigkeit der geplanten Softwarelösung erstellt wurden. Die vollständige Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der im Kapitel 2 beschriebenen, fachlichen und IT-technischen Anforderungen zu gewährleisten. Der Auftragnehmer garantiert auch die Widerspruchsfreiheit der vorliegenden Dokumente (Anforderungsanalysedokument, Anwendungsentwurf und – sofern vorhanden - Pflichtenheft). Ist die Widerspruchsfreiheit dieser Ausarbeitungen nicht gegeben oder gibt es Zweifel an der Vollständigkeit, so hat der Auftragnehmer unverzüglich seiner Benachrichtigungspflicht gemäß Punkt 2.21 nachzukommen.

Umfasst der Auftrag die Implementierung einer Software auf Basis eines Anwendungsentwurfes oder Pflichtenheftes, so garantiert der Auftragnehmer, dass er sein Angebot (Gesamt- oder Teilangebot) unter dem Gesichtspunkt der vollständigen Funktionsfähigkeit der angebotenen Leistung erstellt hat. Es dürfen daher für den vom Angebot des Auftragnehmers umfassten Leistungsgegenstand (Teilleistung oder Gesamtleistung) keinerlei Teile, Komponenten oder Nebenleistungen fehlen, soweit sie für die Betriebsfähigkeit des angebotenen IT-Systems bzw. der Komponenten erforderlich sind. Sollte die vollständige Funktionsfähigkeit der geplanten Softwarelösung unter Berücksichtigung der nicht funktionalen Anforderungen (z.B. Response Zeiten) und der EDM-Vorgaben (z.B. der Architektur- und Sicherheitsvorgaben) nicht gegeben sein, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bereits vor Abgabe des Angebotes gemäß Punkt 2.21 darauf hinzuweisen.

Fehlende Teile des Leistungsgegenstandes sind kostenlos zu ergänzen und - falls für die Wartung des IT-Systems bzw. der Komponenten ein Auftrag erteilt wird - im Rahmen der vereinbarten Wartung zu warten.

Im Falle der Vergabe von Teilleistungen verpflichten sich die Bieter bzw. Auftragnehmer, ihre Leistungen (ihre Ausarbeitungen und ihre Arbeiten zur Implementierung einer Softwarelösung) so auszuführen, dass gegebenenfalls eine reibungslose und funktionsfähige Anbindung bzw. Integration der einzelnen Teilleistungen an das Elektronische Datenmanagement Umwelt erfolgen kann. Wenn Teilleistungen an verschiedene Auftragnehmer vergeben werden, verpflichten sich die Auftragnehmer, ihre Leistungen so auszuführen, dass eine reibungslose und funktionsfähige Integration der Teilleistungen in eine Gesamt-Softwarelösung erfolgen kann.

## **1.6. Reihenfolge der Vertragsbestandteile**

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer werden geregelt durch

- eine allfällige schriftliche Vereinbarung (z.B. Werkvertrag, etc.), durch die der Vertrag zustande kommt,
- diese AVB IT EDM
- die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung,

wobei der in der obigen Auflistung jeweils zuvor genannte Vertragsbestandteil allen danach genannten vorgeht.

Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen, Lieferbedingungen oder Ähnlichem des Auftragnehmers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## 2 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen technisch zeitgemäß, unter Berücksichtigung der EDM-Vorgaben, erfolgen und während der Vertragsdauer den jeweils geltenden EDM-Vorgaben und IT-Standards, soweit wirtschaftlich vertretbar, angepasst werden. Sofern nicht im Einzelfall darüber hinausgehende bzw. abweichende Leistungen vereinbart werden, hat der Auftragnehmer die Einhaltung der EDM-Vorgaben bei seiner Leistungserbringung sicherzustellen.

### • Grundsätze der Entwicklung von Softwarelösungen im EDM-Programm

#### 2.1 Anforderungen an Ausarbeitungen

Falls schriftliche Ausarbeitungen Teil des Auftrages sind, leistet der Auftragnehmer Gewähr,

- a) dass Ausarbeitungen nach den Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Vorgaben und Vorlagen für das EDM-Programm erstellt werden,
- b) dass Ausarbeitungen eine klare Struktur besitzen und übersichtlich sind,
- c) dass Ausarbeitungen den Versionsstand der Kapitel, Quellen für Aussagen und Zitate und ihre Annahme bzw. Abstimmung mit dem Auftraggeber erkennen lassen, (entsprechend den Vorlagen für EDM-Dokumente),
- d) dass Ausarbeitungen zur Vorbereitung eines Vergabeverfahrens herstellerneutral abgefasst werden, so dass keiner der möglichen Bieter bevorzugt wird,
- e) dass Ausarbeitungen für Vergabeverfahren von Seiten des Auftraggebers als Ausschreibungsunterlage verwendet werden können.

#### 2.2 Anforderungen an Anforderungsanalyse, Anwendungsentwurf bzw. Pflichtenheft

Falls Anforderungsanalyse, Anwendungsentwurf oder Pflichtenhefterstellung Teil des Auftrages sind, leistet der Auftragnehmer zusätzlich zu 2.1 Gewähr,

- a) dass die Anforderungsanalyse unter Berücksichtigung der EDM - Vorgaben durchgeführt wird, alle wichtigen IT-technisch zu unterstützenden Abläufe durchleuchtet und diese auf Optimierungspotentiale überprüft werden
- b) dass das Anforderungsanalyседokument, der Anwendungsentwurf bzw. das Pflichtenheft die IST-Prozesse mit ihren organisatorischen und IT-technischen Schwachpunkten, sowie den anzustrebenden SOLL-Zustand durchgängig darstellen.
- c) dass die Inhalte des Analysedokuments und des Anwendungsentwurfes bzw. des Pflichtenheftes einem Review- und Abnahmeprozess gemäß „EDM-Prozessbeschreibung für EDM (Teil-) Projekt Dokumenten- Review und Abnahme“ unterzogen werden.
- d) dass der Anwendungsentwurf bzw. das Pflichtenheft die notwendigen Änderungen der beim Auftraggeber bereits vorhandenen Software so dokumentiert, dass diese von den Fachabteilungen des Auftraggebers, der Umweltbundesamt GmbH (insbesondere das EDM-Team) oder von seinen Auftragnehmern, verstanden werden können, andererseits aber auch als Vorlage für die technische Umsetzung ohne weitere Bearbeitung nutzbar sind,
- e) dass der Anwendungsentwurf bzw. das Pflichtenheft und seine Spezifikationen auf logische Konsistenz und Durchführbarkeit geprüft sind.

#### 2.3 Barrierefreiheit “Accessibility Statement“

Auftragnehmer haben auf Anfrage eine detaillierte und nachprüfbar Beschreibung beizuschließen, inwieweit Ihr Arbeitsergebnis durch Menschen mit Behinderungen barrierefrei genutzt werden kann (“Accessibility Statement”) bzw. inwieweit Ihr Arbeitsergebnis einschlägigen Richtlinien entspricht. Weiters hat der Bieter dem Angebot eine Kontaktmöglichkeit zu einer Ansprechperson für Nachfragen zum Thema Barrierefreiheit beizufügen.



## **2.4 Allgemeine Anforderungen an Softwarekomponenten**

Die allgemeinen Anforderungen an Softwarekomponenten sind in den EDM-Vorgaben festgelegt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Softwarekomponenten zu liefern, die diesen Anforderungen entsprechen und

- a) die frei von Trojanern, Viren, Würmern und sonstiger Malware sind,
- b) die frei von Kopierschutzeinrichtungen, CPU-Nummern, Datums-, Programmsperren oder ähnlichen nutzungsbeschränkenden Routinen sind, soweit der Auftragnehmer nicht in seinem Angebot schriftlich nachweist, dass diese nicht von ihm beeinflusst werden können,
- c) die nicht nur auf Funktionalität, sondern auch auf Verhalten in im Anwendungsgebiet zu erwartenden Grenzfällen (Fehleingaben, Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, Datenmengen) getestet wurden - die zu erwartenden Grenzfälle müssen mit dem Auftraggeber abgestimmt werden
- d) die zuverlässig die vertraglich bzw. im Anwendungsentwurf bzw. Leistungsverzeichnis beschriebenen Funktionen erfüllen,
- e) die zuverlässig die vertraglich bzw. im Anwendungsentwurf bzw. Leistungsverzeichnis beschriebenen nicht funktionalen Anforderungen erfüllen,
- f) die in der Lage sind, bei Einsatz der vorgesehenen Hardware und im Einsatz für die im Anwendungsentwurf bzw. Leistungsverzeichnis oder in sonstigen Vertragsbestandteilen vorgesehenen Mengen für einfache Transaktionen bei der geplanten Volllast Antwortzeiten, die eine effiziente Aufgabenerfüllung zulassen, am vorgesehenen Endgerät zu liefern.

## **2.5 Zusätzliche Anforderungen an Individualsoftware**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Individualsoftware zu erstellen und/oder zu liefern,

- a) die benutzerfreundlich, einheitlich bedienbar, unter Berücksichtigung einer einheitlichen Benutzerschnittstelle und –logik, ist und die hierfür zutreffenden EDM-Vorgaben (z.B. Usability-Richtlinie, Styleguide) einhält
- b) die unter Nutzung der Optimierungspotentiale durch den Einsatz elektronischer Datenverarbeitung möglichst effiziente Abläufe beinhaltet,
- c) die die rechtlichen Vorgaben für Informationsverbundsysteme, insbesondere die Einhaltung eines einheitlichen, EDM-weiten Datenschutzes (Steuerung der Zugriffsrechte, Protokollierung des Zugriffszwecks, umfassendes Datenlogging, Beschränkungen des Datendownloads, Einhaltung der EDM Rollen & Rechte Vorgaben, etc.) und eine einheitliche Umsetzung des E- Governmentgesetzes idgF (z.B. WAI-Konformität) einhält,
- d) die entsprechend den Vorgaben, Methoden und Vorlagen für das EDM Programm (siehe „Technische und organisatorische Spezifikationen / EDM-Entwicklungsvorgaben“) analysiert und entwickelt wurde (diese sind neben den anderen Anforderungen des Kapitels 2 auch im Hinblick auf die Vollständigkeit gemäß Punkt 1.5 zu berücksichtigen),
- e) die soweit möglich gegen übliche Arten von Fehlbedienung (z.B. durch Verwendung von Wertebereichsprüfungen und Integritätsregeln) abgesichert ist,
- f) zu deren Installation keine, oder nur im Vorfeld (spätestens in der Analysephase) schriftlich vereinbarte Änderungen am Code des Betriebssystems notwendig sind,
- g) in denen die gebräuchlichen Attribute durch den Auftraggeber und/oder Anwender leicht änderbar sind,
- h) deren Sourcecode ausschließlich den Standardsprachumfang der vertraglich vereinbarten Programmiersprache(n) verwendet,
- i) die für die vereinbarten Plattformen und Betriebssysteme gestaltet ist,
- j) bei der System- und Programmanalyse nach einem systematischen Verfahren durchgeführt wurde und die diesbezügliche Dokumentation vorhanden ist,
- k) die Lesbarkeit und die Struktur entwickelter Softwarekomponenten muss möglichst einfach gestaltet sein und sich an technologiespezifischen Standardlösungen orientieren,
- l) bei der der Sourcecode ausreichend erklärende Kommentare beinhaltet,

- m) die nicht nur vom Programmierer, sondern auch von anderer Stelle vollständig getestet wurde,
- n) die unter Verwendung des EDM-Sourcecode-Verwaltungssystems erstellt und gegebenenfalls gewartet wird.

Können diese Vorgaben nicht eingehalten werden, oder sind im Anwendungsentwurf, im Pflichtenheft oder im Leistungsverzeichnis widersprechende Vorgaben beschrieben so hat der Auftragnehmer nachweislich den Auftraggeber unverzüglich hierüber gemäß Pkt. 2.21. zu informieren

### **2.6 Lieferung des Sourcecodes von Softwarekomponenten**

Der Auftragnehmer übergibt laufend den aktuellen Sourcecode-Stand in ein vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes zentrales Source Code Versionierungstool. Der Sourcecode von Individualsoftware und individuellen Softwareanpassungen (inkl. Datenbankskripts oder Java-Scripts udgl.) ist dabei laufend zu übergeben. Bis zum Zeitpunkt der Software-Übergabe (siehe 5.3.2) obliegt die Verantwortung über diesen Source-Code beim Auftragnehmer.

Im Rahmen der Software-Übergabe (siehe 5.3.2) wird formal der komplette Sourcecode und eventuell erforderliche Werkzeuge im Rahmen eines Know-How Transfer Workshops an den EDM Betriebsdienstleister übergeben. Die dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw.) ist auf einem Datenträger, der auf dem System des Auftraggebers gelesen werden kann, abzuliefern.

Der Sourcecode sowie die dazugehörigen Dokumentationen werden vom Auftraggeber dem EDM Betriebsdienstleister zur Verfügung gestellt und der Auftragnehmer stellt sicher, dass für Betrieb und Wartung durch diese Übergabe keine wie immer gearteten Einschränkungen formaler bzw. technischer Natur entstehen.

Zusätzlich zur Lieferung des Sourcecodes ist auch der entsprechende Know How Transfer für Betrieb und Wartung der Softwarekomponente an den EDM Betriebsdienstleister sicherzustellen.

### **2.7 Zusätzliche Anforderungen an Anpassungsprogrammierung**

Anpassungsprogrammierung ist grundsätzlich nach denselben Verfahren wie die Erstellung der anzupassenden Software durchzuführen, wobei die Anforderungen an Individualprogrammierung des vorigen Punktes analog gelten.

Änderungen von Standardsoftware und anwenderspezifische Anpassungen sind danach auszurichten, dass die Versionsfähigkeit nicht verloren geht. Ist dies nicht möglich, so hat der Auftragnehmer schriftlich darauf hinzuweisen.

### **2.8 Zusätzliche Anforderungen an objektorientierte Softwarekomponenten**

Wurde die Entwicklung objektorientierter Software vereinbart verpflichtet sich der Auftragnehmer zusätzlich, Softwarekomponenten zu liefern,

- a) die vollständig sind, d.h. dass alle vom Auftragnehmer entwickelten und für den Auftrag genutzten Klassenbibliotheken in allen vereinbarten Ausprägungen (z.B. Maschinencode, Link-Bibliotheken, Sourcecode) sowie sonstige genutzte Klassenbibliotheken in dem für die Softwareweiterentwicklung notwendigen Umfang mitgeliefert werden, soweit sie nicht ohnehin Bestandteil des genutzten Programmiersystems in seiner Standardversion sind,
- b) die eine klar nach den Funktionen der Software gegliederte und dokumentierte Klassenhierarchie besitzen, in der Vererbungen innerhalb der vom Auftragnehmer erstellten Software maximal über sieben Stufen stattfinden und Mehrfachvererbungen nur stattfinden, soweit sie notwendig und nachvollziehbar sind,
- c) in denen Variablen gekapselt sind, so dass nur die Methoden des eigenen Objekts darauf zugreifen können,



- d) die die architektonischen Vorgaben des EDM Architekturkonzeptes und die EDM Richtlinie „Application Server“ und die EDM Code Konventionen erfüllt und den Leitfaden für Webservices vollständig umsetzt,
- e) deren Methoden polymorph definiert sind, so dass gleiche Funktionen unabhängig von den angesprochenen Objekten immer dieselbe Methodenbezeichnung besitzen, soweit es das genutzte Programmiersystem unterstützt.

## **2.9 Zusätzliche Anforderungen an Software mit Internettechnologie**

Internetapplikationen sind nach folgenden Prämissen zu erstellen:

- a) Zum Zeitpunkt der Abnahme in den vom Auftraggeber bekanntgegebenen Browserversionen voll funktionsfähig und verwendbar (dies schließt die aktuell übliche Bedienbarkeit ein)
- b) Einsatz von Standardtechnologien;
- c) Optimierter Seitenaufbau in Bezug auf die Geschwindigkeit;
- d) Hohe Bedienerfreundlichkeit und übersichtliche Struktur
- e) Barrierefreie Gestaltung gemäß dem aktuellen internationalen Standard WCAG.

Können diese Vorgaben nicht eingehalten werden, so hat der Auftragnehmer nachweislich den Auftraggeber hierüber unverzüglich gemäß Pkt. 2.21. zu informieren

## **2.10 Anforderungen an Dienstleistungen eines Rechenzentrums, Outsourcing, ASP (Application Service Provider)**

*Treffen für die hier beschriebenen EDM-IT Aufträge nicht zu.*

## **2.11 Erbringungsvoraussetzungen**

Der Auftragnehmer hat Details für die vom Auftraggeber zu schaffenden Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen (Räumlichkeiten, Stromversorgung, Klimatisierung, Verkabelung, Bereitstellung von Servern, Systemsoftware, Datenbanksystemen und andere für eine reibungslose Installation und Inbetriebnahme notwendigen Vorbereitungen) sowie sonstige Mitwirkungspflichten rechtzeitig, spätestens aber sechs Wochen vor Beginn einer Dienstleistung, schriftlich bekannt zu geben.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit haftet der Auftragnehmer, der den Auftraggeber auch bei der Einrichtung der Räumlichkeiten beratend unterstützen wird.

Für den Fall, dass für die Erbringung der erforderlichen Mitwirkungen des Auftraggebers zuvor ein Vergabeverfahren durchzuführen ist oder ein bereits laufendes Vergabeverfahren berichtigt werden muss, hat die Verständigung in jedem Fall so rechtzeitig zu erfolgen, dass ein allfälliges Vergabeverfahren durchgeführt oder berichtigt werden kann.

Der Auftragnehmer wird, sofern dies nach Art der Leistung erforderlich ist, rechtzeitig die Räumlichkeiten begehen und als für die Leistungserbringung geeignet abnehmen bzw. die vom Auftraggeber beigestellten IT-Komponenten begutachten und alle für eine reibungslose Installation notwendigen Informationen sammeln. Findet er bei dieser Begehung und Begutachtung Mängel, wird er diese schriftlich zusammen mit einem Vorschlag zu ihrer Behebung dem Auftraggeber melden. Nach einer Mängelbehebung wird die Begehung und Begutachtung wiederholt. Versäumt der Auftragnehmer die Begehung, gelten die Räumlichkeiten und IT-Komponenten als vom Auftragnehmer akzeptiert und Mängel gehen zu seinen Lasten.

## **2.12 Erstellung und Lieferung der Dokumentation**

Zum Leistungsumfang gehört auch die Lieferung und für die Dauer der Gewährleistung/Garantie bzw. eines entsprechenden Wartungsvertrages laufende Aktualisierung der gesamten zur Nutzung des Vertragsgegenstandes notwendigen bzw. zweckmäßigen Dokumentation.

Geforderte Benutzerdokumentation soll generell in deutscher Sprache vorliegen, nur wenn diese nachweislich nicht verfügbar ist oder bei Zustimmung des Auftraggebers kann diese auch in englischer Sprache geliefert werden.

Sonstige Dokumentation kann auch in englischer Sprache geliefert werden.

Die für Betrieb und Erweiterung des IT-Systems notwendige Referenzinformation ist in einer solchen Form mitzuliefern, dass sie von Personen verstanden wird, die im Umgang mit ähnlichen IT-Komponenten vertraut sind.

Benutzerdokumentation und Dokumentation für Installation, Administration und Fehlerbehebungen haben alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufen so zu beschreiben, dass sie für eine eingeschulte Person verständlich sind.

Die technische Dokumentation muss den zum Zeitpunkt der Installation des Vertragsgegenstandes üblichen Standards entsprechen und so gestaltet sein, dass sie für einen mit ähnlichen IT-Komponenten vertrauten Fachmann verständlich und verwertbar ist.

Die Benutzerdokumentation wird auch in maschinenlesbarer Form geliefert, so dass diese Dokumentation an definierten Arbeitsplätzen während der Arbeit mit dem Vertragsgegenstand abgerufen werden kann.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, darf der Auftraggeber jegliche Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch beliebig kopieren und verwenden.

### **2.13 Schulung**

Der Auftragnehmer hat auf Anfrage und gegen gesondertes Entgelt:

- a) für die Dauer der Gewährleistung/Garantie bzw. eines entsprechenden Wartungsvertrages eine laufende Aktualisierung der Dokumentation durchzuführen.
- b) die Schulung des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter in die anwendungsspezifischen Funktionen des gelieferten bzw. zur Nutzung bereitgestellten IT-Systems nach dem System „Train the Trainer“ durchzuführen.
- c) die flächendeckende Schulung aller Benutzer und/oder die Schulung der technischen Mitarbeiter des Auftraggebers so vornehmen, dass sie die Wartung und bei Software auch Weiterentwicklung der IT-Komponenten sicher vornehmen können.
- d) die erforderlichen Räumlichkeiten für die Schulung bereitstellen.

### **2.14 Leistungsumfang Software-Wartung**

Die Wartung von Software umfasst die

- a) Behebung von Fehlern gemäß Punkt 2.15, bzw. Hilfe bei deren Umgehung,
- b) die Einrichtung und den Betrieb einer Hotline
- c) die Weiterentwicklung (Lieferung neuer Releases; bei Wartungspflichten als Garantieleistung nur Level-Updates, also Änderungen der Versionsnummer nach dem Punkt) sowie notwendige Anpassungen, die aufgrund für den Auftraggeber notwendiger Versionsänderungen bei Betriebs-, Datenbank-, und Trägersystemen (neue Hardware-Versionen, Hardware-Ausbauten) erforderlich sind,
- d) sowie die Beratung des Auftraggebers beim Einsatz der IT-Komponenten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Wartung der vertragsgegenständlichen Software für die Dauer des Wartungsvertrages oder der Garantie (vgl. Punkt 8.2) sicherzustellen.

Die Wartung von Anwendungssoftware verpflichtet zusätzlich die laufende Anpassung der Software an gesetzliche Rahmenbedingungen. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich bereit, diese gegen Entgelt umzusetzen. Ist diese Bereitschaft nicht vorhanden, ist der Auftraggeber berechtigt, den Wartungsvertrag umgehend zu kündigen. Die Analyse und Entwicklung der Anpassung einer Software an gesetzliche Rahmenbedingungen erfolgt nach denselben Regeln wie eine Neuentwicklung.

Die Fehlerdiagnose und -behebung erfolgt durch telefonische Beratung und Unterstützung, durch Fernwartung bzw. durch den Einsatz eines Software-Spezialisten vor Ort, wenn es für die Fehlerbehebung erforderlich ist. Die Reproduzierbarkeit des Fehlers anhand des Fehlerprotokolls ist Voraussetzung für dessen Behebung.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber regelmäßig über technische Verbesserungen und Weiterentwicklungen der Software informieren, die für den Betrieb von Interesse sein können.

Die Zur-Verfügung-Stellung für den Einsatz von neuen Software-Hauptversionen erfolgt frühestens zu einem Zeitpunkt, zu dem die Einsetzbarkeit dieser Versionen durch praktische Erfahrung bzw. Tests bewiesen ist und der Auftragnehmer auf der Grundlage dieser Tests und sonstiger qualitätssichernder Maßnahmen die Problemlosigkeit des Umstieges und des Einsatzes der neuen Softwareversionen erklärt.

### **2.15 Fehlerklassen**

Die Zuordnung zu den Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich. Im Zweifelsfall hat der Auftragnehmer vor einvernehmlicher Klärung zunächst Maßnahmen auf Basis der Klassifizierung des Auftraggebers zu setzen, um Nachteile für den Auftraggeber zu vermeiden.

- Klasse 1 - „kritisch“

Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit. Das sind vor allem Fehler, die eine weitere Verarbeitung ausschließen.

Funktionsbezogene Beispiele: Systemstillstand ohne Wiederanlauf, Datenverlust/Datenzerstörung, falsche Ergebnisse bei zeitkritischer Massenverarbeitung von Daten.

Maßnahmen: Der Auftragnehmer beginnt während der Wartungsbereitschaftszeit spätestens innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal, sorgt kurzfristig (angestrebt wird grundsätzlich 8 Arbeitsstunden ab Beginn der Fehlerbehebung) zumindest für eine Umgehung und sorgt soweit möglich kurzfristig für eine Fehlerbehebung z. B. durch Austausch von Hardwarekomponenten, Umkonfiguration von Software, Behebung von Softwarefehlern durch Patches. Darüber hinaus meldet der Auftragnehmer den Fehler – ausgenommen Abnutzungsfehler – umgehend und mit hoher Priorität an einen vom Auftragnehmer verschiedenen Hersteller.

- Klasse 2 - „schwer“

Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist ernstlich eingeschränkt. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit, lässt aber eine Weiterarbeit zu.

Funktionsbezogene Beispiele: falsche oder inkonsistente Verarbeitung, spürbare Unterschreitung der vereinbarten Leistungsdaten des IT-Systems, Häufung von kurzfristigen Störungen des IT-Betriebes.

Maßnahmen: Der Auftragnehmer beginnt während der Wartungsbereitschaftszeit innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal, sorgt mittelfristig (angestrebt wird grundsätzlich 10 Arbeitstage ab Beginn der Fehlerbehebung) zumindest für eine Umgehung und sorgt soweit möglich mittelfristig für eine Korrektur der Fehlerursache z. B. durch Austausch von Hardwarekomponenten, Umkonfiguration von Software, Behebung von Softwarefehlern durch Patches. Darüber hinaus meldet der Auftragnehmer den

Fehler – ausgenommen Abnutzungsfehler – umgehend an einen vom Auftragnehmer verschiedenen Hersteller.

- Klasse 3 - „leicht“  
Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist leicht eingeschränkt. Der Fehler hat unwesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit, lässt jedoch eine weitere Verarbeitung uneingeschränkt zu.

Funktionsbezogene Beispiele: falsche Fehlermeldung/ein Programm geht in einen Wartezustand und kann nur durch Betätigen einer Taste wieder aktiviert werden.

Maßnahmen: Der Auftragnehmer beginnt in angemessener Zeit mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal und sorgt soweit möglich für eine Korrektur der Fehlerursache z. B. durch Austausch von Hardwarekomponenten, Umkonfiguration von Software, Behebung von Softwarefehlern im Rahmen der Release Politik. Darüber hinaus meldet der Auftragnehmer den Fehler – ausgenommen Abnutzungsfehler – an einen vom Auftragnehmer verschiedenen Hersteller

- Klasse 4 - „trivial“  
Die zweckmäßige Nutzung des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist ohne Einschränkung möglich. Der Fehler hat keinen oder nur geringfügigen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit. Das sind vor Allem Schönheitsfehler oder Fehler, die von Mitarbeitern des Auftraggebers selbst umgangen werden können.

Funktionsbezogene Beispiele: Störende zusätzliche Ausgaben am Bildschirm, Dokumentationsfehler/Schreibfehler.

Maßnahmen: Der Auftragnehmer sorgt ohne besondere Priorität im Rahmen geplanter vorbeugender Wartung oder der Release Politik für die Fehlerbehebung.

## **2.16 Betrieb einer Hotline**

Zur Koordination aller laufenden Dienstleistungen wird der Auftragnehmer eine Telefonnummer (Hotline) definieren, bei der der Auftraggeber Störungen und Probleme mit den IT-Komponenten melden und Auskünfte einholen kann.

## **2.17 Wartungsbereitschafts-, Reaktionszeiten**

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Wartung werktags Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr. In dieser Zeit (Wartungsbereitschaftszeit) ist auch die Hotline besetzt zu halten.

Eine vorbeugende Wartung bzw. ein Versionswechsel erfolgt nach Terminvereinbarung mit dem Auftraggeber.

Der Auftragnehmer beginnt mit der Störungsbehebung bzw. Korrektur oder Fehlerbehebung während der Wartungsbereitschaftszeit so rasch wie möglich, bei Fehlern der Klasse 1 oder 2 spätestens jedoch mit Ablauf der nachstehenden Reaktionszeit.

Reaktionszeit ist der Zeitraum von der Verständigung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber bis zum Eintreffen eines Technikers bei der fehlerhaften IT-Komponente zur Aufnahme der Reparaturarbeiten oder einer im Interesse des Auftraggebers gelegenen, auf die umgehende Fehlerbehebung abzielenden Aktion (z.B. plötzlich auftretende Softwarefehler, nicht Erreichen der Datenbank).

Die Reaktionszeit des Wartungsdienstes für Telefonsupport und Fernwartung beträgt - sofern nicht anders vereinbart - maximal 2 Stunden.

Die Reaktionszeit des Wartungsdienstes für Störungsbehebung vor Ort beträgt - sofern nicht anders vereinbart - maximal 4 Stunden für den Einzugsbereich jener Orte in Österreich, in denen der Auftragnehmer Wartungsstützpunkte unterhält.

Für Störungsfälle außerhalb des Einzugsbereiches von Wartungsstützpunkten wird eine Reaktionszeit von maximal 4 Stunden unter Zurechnung der üblichen Fahrtzeit zugesichert. Bereits begonnene Wartungsleistungen werden auch außerhalb der Wartungsbereitschaftszeit ohne gesonderte Berechnung zu Ende geführt.

### **2.18 Qualitätsanforderungen Wartung allgemein**

Der Auftragnehmer garantiert für die im Rahmen dieses Vertrages gewarteten IT-Komponenten,

- dass mindestens ein Spezialist für Auskünfte und Fehlerbehebungen zu jeder IT-Komponente verfügbar ist,
- die IT-Komponenten so zu warten, dass die vereinbarten Zugriffszeiten und Verfügbarkeiten durch die Wartung nicht verschlechtert werden. dass die vereinbarten Funktionalitäten für die Vertragslaufzeit aufrecht erhalten bleiben.

### **2.19 Wartung der Dokumentation**

Teil der Wartung ist in jedem Fall ohne gesonderte Berechnung die laufende Aktualisierung der Dokumentation.

Werden zu Standardkomponenten aktuellere Handbücher oder Online-Hilfen verfügbar, sind diese im Falle eines aufrechten Wartungsverhältnisses unaufgefordert und ohne gesonderte Berechnung zu liefern.

### **2.20 Teilbarkeit**

Die genannten Pflichten des Auftragnehmers sind Hauptleistungspflichten und unteilbar, sofern der Auftraggeber nicht Anderes erklärt.

### **2.21 Benachrichtigungspflichten**

Sobald dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können (z.B. auch die Nicht-Einhaltung einer Anforderung des Kapitels 2), hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen, widrigenfalls er keinen Anspruch auf sein Entgelt hat.

## **3 IMMATERIALGÜTERRECHTE**

### **3.1 Ausarbeitungen, Internetapplikationen, Individualsoftwarekomponenten**

Der Auftraggeber erwirbt an allen Arbeitsergebnissen (z. B.: Ausarbeitungen, Individualsoftwarekomponenten, Macros, Applets oder ähnliches) und individuell angefertigten Softwareanpassungen, die vom Auftragnehmer unter Umständen in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erstellt werden, weltweit alle jetzt bekannten und zukünftig bekannt werdenden immaterialgüterrechtlichen nicht ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte zum Gebrauch dieser Arbeitsergebnisse im Rahmen des Vertragszweckes.

Der Auftragnehmer wird nachweislich (z.B. Unterschriftenliste, Klausel in Subunternehmerverträgen) dafür sorgen, dass er alle dem Auftraggeber einzuräumenden Rechte auch von allen in seinem Einflussbereich an den Tätigkeiten Beteiligten erhält.

An allen Individualsoftwarekomponenten betreffenden Materialien erwirbt der Auftraggeber mit deren Erstellung ebenfalls nicht ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrechte, ohne dass dadurch eine Abnahme bewirkt würde.



Materialien sind Schriftwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke (Arbeitsergebnisse), die dem Auftraggeber gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform übergeben werden, wie Programme, Programmlisten, Hilfsprogramme, Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen und ähnliche Werke. Der Begriff „Materialien“ umfasst nicht Programme, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen.

Im Fall des Konkurses oder Abweisung eines Konkurses mangels Masse des Auftragnehmers hat der Auftraggeber ein Aussonderungsrecht an den erwähnten Materialien.

Änderungen und Umgestaltungen von vorhandenen Materialien werden als „Bearbeitungen“ bezeichnet. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer vor der Bearbeitung eine entsprechende Einwilligung des Rechtsinhabers des vorhandenen Materials übergeben.

Im Fall des Konkurses oder Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse des Auftragnehmers gehen alle dem Auftragnehmer zustehenden Rechte an den vertragsgegenständlichen Softwarekomponenten als nicht ausschließliche Rechte an den Auftraggeber über, soweit er daran nicht schon weitergehende Rechte erworben hat.

Alle Rechte an vom Auftraggeber erstellten Ausarbeitungen, Internet-Inhalten, Individualsoftwarekomponenten, Macros, Applets o.ä. und Softwareanpassungen verbleiben exklusiv beim Auftraggeber.

Diese Ausarbeitungen sind als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers zu behandeln.

Für eine Erfindung – darunter ist auch eine Idee, ein Konzept, eine Vorgehensweise, eine Verfahrensweise, eine Entdeckung oder Verbesserung zu verstehen, mag sie patentfähig sein oder nicht –, die während der Leistungserbringung von einem Mitarbeiter eines Vertragspartners praxisfähig gemacht wird und für die Schutzrechte angemeldet wurde, gilt Folgendes:

Hinsichtlich einer Erfindung von Mitarbeitern des Auftraggebers entsteht die Berechtigung zur Nutzung der Erfindung beim Auftraggeber. An einer solchen Berechtigung zur Nutzung der Erfindung sowie an einem etwa hierfür erteilten Schutzrecht gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Dauer des Projekts eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, gebührenfreie, weltweite Lizenz zur Erbringung der vereinbarten Leistungen.

Hinsichtlich einer Erfindung von Mitarbeitern des Auftragnehmers entsteht die Berechtigung zur Nutzung der Erfindung beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über alle Erfindungen, die während der Leistungserbringung gemacht werden, informieren. An einer solchen Berechtigung zur Nutzung der Erfindung sowie an einem etwa hierfür erteilten Schutzrecht gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, unbefristete, weltweite und gebührenfreie Lizenz zur Nutzung innerhalb seines Wirkungsbereiches. Darüber hinaus gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber während der Leistungserbringung und gegen einen am Marktwert orientierten angemessenen Preis die Option, sämtliche Rechte des Auftragnehmers unbeschadet allfälliger zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Auftragnehmer an Dritte bereits erteilter Lizenzen zu erwerben. Gleichzeitig mit diesem Erwerb erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, unbefristete, gebührenfreie, weltweite Lizenz zur Nutzung innerhalb seines Unternehmens einschließlich des Rechts zur Überlassung an Dritte oder zur Lizenzerteilung.

Hinsichtlich einer Erfindung, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Auftraggebers und des Auftragnehmers gemacht wurde, hat der Auftragnehmer vor Anmeldung eines Schutzrechts die Wahl,



- seine Berechtigung zur Nutzung der Erfindung an den Auftraggeber übergehen zu lassen, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, unbefristete, gebührenfreie, weltweite Lizenz zur Nutzung innerhalb seines Unternehmens einschließlich des Rechts einräumt, auf der Erfindung basierende Produkte und Services an Dritte weiterzugeben, aber keine Sublicenzen einzuräumen, oder
- die Berechtigung zur Nutzung der Erfindung gemeinschaftlich bei beiden Vertragspartnern entstehen zu lassen. Jeder Vertragspartner hat in diesem Zusammenhang das Recht, über das Recht zur Nutzung der Erfindung im eigenen Unternehmens- oder Wirkungsbereich hinausgehend nicht exklusive Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen sowie in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem anderen Vertragspartner exklusive Lizenzen an Dritte zu erteilen, ohne an den anderen Vertragspartner hierfür irgendwelche Zahlungen zu leisten.

## **4 ENTGELT**

### **4.1 Allgemeines**

Sämtliche Entgelte sind in EURO exklusive (Einfuhr-)Umsatzsteuer anzuführen. Steuern sowie Rechtsgeschäftsgebühren sind gesondert auszuweisen. Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche nach dem Vertrag bis zu seiner Erfüllung zu erbringenden Leistungen einschließlich allfälliger Nebenleistungen abgegolten.

Spesen der Mitarbeiter des Auftragnehmers und allfälliger Subauftragnehmer wie z.B. Fahrtkosten, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrzeit udgl. trägt der Auftragnehmer.

### **4.2 Entgelt für Wartung**

Der Auftragnehmer erbringt die Wartungsleistungen zu einem wiederkehrenden Wartungsentgelt (Pauschalwartung), das der Anpassung gemäß Punkt 4.7 „Änderungen der Entgelte“ unterliegt

### **4.3 Entgelt für Dienstleistungen, die über ein Rechenzentrum erbracht werden**

Das Dienstleistungsentgelt bleibt während der Laufzeit des Vertrages unverändert, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Nachweisliche allgemeine Preissenkungen im relevanten Markt einschließlich jener des Auftragnehmers zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem Bestellzeitpunkt sind allerdings an den Auftraggeber weiter zu geben, sofern nicht Projektsonderpreise vereinbart wurden.

### **4.4 Zusatzleistungen**

Wird im Zuge der Durchführung eines diesen AVB IT unterliegenden Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so hat der Auftragnehmer vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem Auftraggeber hierüber herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung festgestellt, so ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren, sofern dies insbesondere nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl I Nr. 17/2006, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere gemäß § 30 Abs. 2 Z 4 und 5 BvergG 2006, zulässig ist.

Wird vom Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.

### **4.5 Entfall von Leistungen**

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf sein Entgelt, wenn die Leistungserbring aus in der Person des Auftragnehmers zu vertretenen Umständen oder durch Zufall unterbleibt. Eine Anwendung des § 1168 ABGB wird zur Gänze ausgeschlossen.

Entfallen einzelne oder mehrere Teile der vertraglich vereinbarten Leistung durch in der Person des Auftraggebers gelegenen Umstände, so sind die bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen vom Auftraggeber zu übernehmen und abzugelten. Der Auftragnehmer hat jedoch keinen Anspruch auf Abgeltung von Nachteilen durch den Entfall oder die Minderung von Leistungen. Der Auftragnehmer erhält die Vergütung für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen bzw. wird sein Entgelt um die noch nicht erbrachten Leistungen gemindert. So ist für den Fall, dass das Entgelt für die Leistungen des Auftragnehmers pauschaliert ist, die Entgeltminderung nach den Ansätzen des Angebotes zu berechnen. Ist dies nicht möglich, so ist für die entfallenen Leistungen ein „angemessenes Entgelt“ (§ 1152 ABGB) in Abzug zu bringen.

Ist das Entgelt für die Leistungen des Auftragnehmers hingegen nicht pauschaliert, so ist das Entgelt des Auftragnehmers um den Wert der nicht zur Ausführung gelangten Leistungen zu mindern.

#### **4.6 Rechnungslegung**

Auf sämtlichen Rechnungen ist die Bestellnummer des Auftraggebers anzuführen. Rechnungen ohne Bestellnummer gelten als nicht gelegt und verpflichten nicht zur Zahlung. Die Rechnungen sind vom Auftragnehmer gemäß den jeweils geltenden Umsatzsteuerrichtlinien und in einer Form zu erstellen, die dem Auftraggeber eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. Der im Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteuerbetrag ist gesondert auszuweisen. Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung auszustellen.

#### **4.7 Zahlungsbedingungen**

Die Zahlungsverpflichtung entsteht grundsätzlich mit der Rechnungslegung. Bei Kauf und Werkvertrag entsteht die Zahlungsverpflichtung frühestens am Tag der Übernahme. Allenfalls vereinbarte Zahlungsziele beginnen frühestens ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

Insbesondere bei Projekten mit einer geplanten Laufzeit von mehr als 6 Monaten kann ein Zahlungsplan vereinbart werden.

Bei Miete/Leasing ist der Beginn der Zahlungsverpflichtung der erste Kalendertag des dem Tag der Übernahme gemäß Punkt 1.4 folgenden Monats.

Das Miete/Leasingentgelt ist in der Folge im Vorhinein jeweils zum Ersten eines Kalendermonats fällig und zahlbar, ohne dass jeweils eine Rechnung ausgestellt wird.

Bei Rechenzentrums-Dienstleistungen ist der Beginn der Zahlungsverpflichtung der erste Kalendertag des dem Tag der Aufnahme der Dienstleistungserbringung folgenden Monats.

Wiederkehrende Wartungsentgelte werden dem Auftraggeber am Ende der im Vertrag festgelegten Rechnungsperiode quartalsweise in Rechnung gestellt. Bei der quartalsweisen Rechnungslegung wird zu Beginn des 2. Quartalsmonats fakturiert. Für Teilmonate werden wiederkehrende Wartungsentgelte auf der Basis eines 30-Kalendertage-Monats anteilig nach Kalendertagen berechnet.

Sofern nicht anders vereinbart sind die Rechnungen dreißig (30) Tage nach Eingang der Rechnung bzw. nach Entstehen der Zahlungsverpflichtung zur Zahlung fällig.

Ist der Auftragnehmer Deviseninländer und beträgt die Rechnungssumme inklusive Umsatzsteuer mehr als € 7.000,-; ist anlässlich der Legung der ersten Rechnung die Erklärung des zuständigen Betriebsfinanzamtes über einen Eilnachrichtenverzicht oder einen Aufrechnungsverzicht anzuschließen. Das Gleiche gilt für jede weitere Rechnung, sofern die zeitliche Gültigkeit der bisherigen Erklärung abgelaufen ist.

## **4.8 Änderungen der Entgelte**

Sofern in der jeweiligen Ausschreibung bzw. spezifischen Vertragsvereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die folgenden Regelungen.

Entgelte für laufende Dienstleistungen - ausgenommen Rechenzentrumsdienstleistungen - sind für 12 Kalendermonate ab Ende der Angebotsfrist fest.

Sie ändern sich danach zu Beginn jedes Kalenderjahres entsprechend der Änderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder einem an seine Stelle tretenden Index, wobei Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5% unberücksichtigt bleiben.

Als Bezugsgröße (Basisindex) für die Wertsicherung dient für die erste Entgeltanpassung die für den Monat verlautbarte Indexzahl, in dem der Tag der Angebotsabgabe liegt; für jede weitere Entgeltanpassung die für den November verlautbarte Indexzahl, die für die Ermittlung der letzten Entgeltanpassung herangezogen wurde. Zielindex ist die für November des Jahres verlautbarte Indexzahl, die dem Jahr, in dem die Entgeltanpassung wirksam wird, vorangeht. Die Wertanpassung erfolgt aufgrund der prozentualen Differenz zwischen Zielindex und Basisindex.

Erhöhungen der Entgelte setzen voraus, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber bis spätestens 31.5. desjenigen Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgeht, ab dem die Erhöhung wirksam werden soll, über die voraussichtliche Erhöhung (Schätzung des Auftragnehmers aufgrund der für April verlautbaren Indexzahl) schriftlich informiert hat.

## **4.9 Abgaben**

Alle sich aus einem diesen AVB IT unterliegenden Vertrag oder der damit verbundenen Tätigkeit des Auftragnehmers ergebenden Steuern, Gebühren, Zölle, Urheberrechtsabgaben, Entsorgungsbeiträge udgl. mit Ausnahme der Umsatzsteuer trägt der Auftragnehmer.

Wird der Auftraggeber für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber schad- und klaglos halten. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, solche Beträge von Entgelten an den Auftragnehmer einzubehalten.

# **5 PROJEKTABWICKLUNG ALLGEMEIN**

## **5.1 Wechsel von Subunternehmern**

Der Auftragnehmer wird sich ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers keiner anderen als der in dem Angebot genannten Subunternehmer zur Vertragserfüllung bedienen. Der Auftraggeber wird eine diesbezügliche Entscheidung binnen drei Wochen ab Erhalt des schriftlichen Antrages treffen und einen Wechsel von Subunternehmern nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

## **5.2 Review und Abnahme von Ausarbeitungen**

Die Prüfung von Ausarbeitungen (Fachliche Anforderungssammlungen, Analysedokumente, Anwendungsentwürfe bzw. Spezifikationen oder Pflichtenhefte, Handbücher, Schnittstellenbeschreibungen, Datenanforderungen und Prüfregeln etc.) erfolgt in einem definierten Prozess gemäß „EDM-Prozessbeschreibung – Dokumentenreview und Abnahme“ nach erfolgter Einführung der Mitarbeiter des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer hat in Abstimmung mit den hierfür vorgesehenen Reviewpartnern gemäß „EDM-Prozessbeschreibung – Dokumentenreview und Abnahme“ ein Review Protokoll mit Kommentaren zu den Reviewrückmeldungen zu erstellen und Anpassungen bzw. Überarbeitungen der Ausarbeitungen vorzunehmen. Ergeben sich hierdurch erhebliche fachliche Änderungen, so ist hierfür ein neuerliches Review durchzuführen.

Für den Review der fachlichen Inhalte (einschließlich der Festlegungen für Benutzerinteraktionen und Masken) der Fachlichen Anforderungssammlungen, der Anforderungsanalyseedokumente, von Schnittstellenbeschreibungen und der Anwendungsentwürfe ist gemäß „EDM-Prozessbeschreibung – Dokumentenreview und Abnahme“ eine umfangreiche Einbeziehung von Benutzervertretern und der Länder-Fachmitarbeiter vorgesehen, sodass hierfür ausreichend Zeit einzuplanen ist.

Die IT-technischen Inhalte werden von - zum Teil - externen IT-Experten unter Führung der technischen Gesamtleitung EDM überprüft; auch hierfür ist ausreichend Zeit vorzusehen. Der Review von (Teil-)Projekthandbüchern, der Benutzerhandbücher, von Datenanforderungen und Prüfregeln wird mit einer deutlich geringeren Benutzerbeteiligung und einem vereinfachten Procedere durchgeführt.

Nach erfolgreichem Abschluss des Review Prozesses bzw. der Reviewprozesse, wird die Ausarbeitung in eine Abnahmeversion übergeführt, danach erfolgt die Abnahme durch die vorgesehenen EDM-Rollen.

Für die Überarbeitung von gerügten Mängeln, die eindeutig dem Auftragnehmer zuzurechnen sind, ist eine Beseitigung dieses Mangels nach spätestens zwei Überarbeitungen zu erreichen.

Werden nach Fertigstellung und Übergabe der Abnahmeversion an die vorgesehenen EDM-Rollen binnen zwei Wochen weder weitere Mängel gerügt, noch die Ausarbeitung schriftlich für geprüft erklärt, so gehen Verzögerungen im Terminplan nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Abnahme stellt den Abschluss einer erfolgreichen Überprüfung von Projektausarbeitungen dar und bedeutet die Verifikation seitens des Auftraggebers, dass der funktionale Inhalt der Ausarbeitungen seinen Anforderungen in Bezug auf fachliche Vollständigkeit und Einsetzbarkeit entspricht. Die technische Prüfung des Auftraggebers beurteilt die grundsätzliche Berücksichtigung technischer und organisatorischer Vorgaben, die technische Lesbarkeit, die Verständlichkeit, das Zusammenspiel mit Ausarbeitungen Dritter und bei Lösungsbeschreibungen die Integrierbarkeit in das EDM Produktivsystem und die Betriebsfähigkeit im EDM Produktivsystem. Der Auftraggeber übernimmt mit der Prüfung von Ausarbeitungen keine Haftung und Garantie für die Vollständigkeit aus IT-Sicht, für die Realisierbarkeit der beschriebenen IT-Komponenten und dafür, dass die beschriebene Softwarelösung die festgelegten IT-technischen und nicht funktionalen Anforderungen (z.B. Antwortzeiten, Durchsatz, Skalierbarkeit) erfüllt. Diese Haftung und Garantie verbleibt beim Auftragnehmer.

Die abgenommene Ausarbeitung ist für die weitere Projektarbeit bindend und als Basis für darauf aufbauende Ausarbeitungen oder Implementierungen zu verwenden. Jede darüber hinausgehende Änderung oder Erweiterung zu dem in abgenommenen Ausarbeitungen Beschriebenem wird im Rahmen eines Change-Request-Verfahrens (vgl. Punkt 6.2) in Bezug auf Umsetzung, Termin und Kosten abgewickelt.

Entstehen im Rahmen der Leistungserbringung Zweifel an der Vollständigkeit gemäß Punkt 1.5 an der Einhaltung der EDM-Vorgaben oder an der Erfüllung der nicht funktionalen Anforderungen, so hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber gemäß Punkt 2.21 zu informieren und eine Änderung oder Erweiterung der Ausarbeitung vorzuschlagen. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, Änderungen der Ausarbeitungen vom Auftragnehmer zu verlangen.

### **5.3 Review, Abnahme und Übergabe von Softwarelösungen**

Der Review- und Abnahmeprozess für Softwarelösungen ist im Dokument „EDM-Prozessbeschreibung – Softwarereview, -Ab und Übernahme“ festgelegt. Abweichungen können im einzelnen Auftrag festgelegt werden.

Der Software-Abnahmeprozess ist eine abschließende Verifikation, dass die umgesetzte Lösung der Beschreibung aus Anforderungsanalyse und Anwendungsentwurf entspricht und die vereinbarten Qualitätsziele erreicht hat. Im Abnahmeprozess werden alle für die Lösung relevanten Systeme gemeinsam überprüft. Ist für die Softwarelösung die erfolgreiche Umsetzung mehrerer Teillösungen erforderlich, so ist die Softwarelösung einschließlich aller betroffenen Teillösungen gemeinsam abzunehmen.

Subsidiär gelten folgende Bestimmungen:

Der Abnahmetest besteht aus einem Funktionstest, einem Leistungstest (sofern nicht bereits im Vorfeld des Abnahmetests durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragten IT-Experten durchgeführt) und einem Dauertest (probeweiser Echtbetrieb).

- a) Der Funktionstest besteht aus einer Überprüfung, ob die gelieferten Software-Komponenten die vereinbarten Funktionen erfüllen.
- b) Im Leistungstest wird überprüft, ob die Software-Komponenten unter den definierten oder mangels Definition den allgemein üblichen Belastungszuständen die definierten Anforderungen an Antwortzeiten und Durchsatz erfüllt. Der Leistungstest kann auch in einem zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbarten Benchmark bestehen und gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der erreichte Benchmark unter sonst gleichen Voraussetzungen vom aufgrund des ursprünglichen Benchmark erwarteten (berechneten) Ergebnis um nicht mehr als 3 % abweicht. Andernfalls liegt ein schwerer Mangel vor.
- c) Im Rahmen des Dauertests (probeweiser Echtbetrieb) wird die Zuverlässigkeit der Software-Komponenten im Echtbetrieb überprüft. Der Dauertest gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Verfügbarkeit der Software-Komponenten über einen Zeitraum von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen (00.00 bis 24.00 Uhr) bzw. während der im Vertrag vereinbarten Zeit mindestens den allgemein üblichen, in Ankündigungen des Herstellers genannten oder sonst vereinbarten Prozentsatz unter Einhaltung aller sonstigen Qualitätskriterien erreicht. Der Dauertest erfolgt unter den Bedingungen der vereinbarten Service Levels bzw. Wartungs- oder Garantieverpflichtungen nach diesen AVB IT.

Zu Beginn des Dauertests sind alle Lieferobjekte (die fachlichen und technischen Dokumente: von der Fachlichen Anforderungssammlung – sofern der Auftragnehmer an deren Ausarbeitung beteiligt war - bis zum Anwendungsentwurf, die bis dahin vorliegenden Testberichte, das Benutzerhandbuch [zumindest für den von der Release betroffenen Funktionsumfang], etc.), das Betriebshandbuch aktualisiert der Technischen Gesamtleitung zur Prüfung zu übergeben.

Wurde vereinbart keinen Dauertest im Rahmen des Abnahmeprozesses durchzuführen, so sind die aktualisierten Lieferobjekte mit Beginn der Funktionstests vorzulegen.

#### **5.3.1 Generelle Bestimmungen**

Über das Ergebnis des Abnahmetests sowie die Qualität (Lesbarkeit, Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und Richtigkeit) der übergebenen Dokumente (d.h. alle Lieferobjekte inkl. des Source-Codes) ist unverzüglich ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen und von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen. Liegen die Dokumente in ausreichender Qualität vor und weist die Softwarelösung zum Zeitpunkt der Unterfertigung des Abnahmeprotokolls nur Fehler der Klasse 4 auf, so ist ein Datum für die Übergabe der fehlerbereinigten Softwarelösung festzulegen, die Softwarelösung gilt mit der Unterfertigung des Abnahmeprotokolls als abgenommen.



Liegen darüber hinaus noch Fehler der Klasse 3 vor, die aber nicht einsatz- und abnahmeverhindernd sind, so ist ein Datum für die Übergabe der fehlerbereinigten Softwarelösung festzulegen. Der Auftraggeber wird innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der fehlerbereinigten Softwarelösung mit der Überprüfung der Fehlerbereinigung beginnen und diese in angemessener Frist durchführen.

Bei positivem Überprüfungsergebnis, d.h. es liegen allenfalls noch Fehler der Klasse 4, aber keine darüber hinausgehenden mehr vor und liegen die Dokumente in ausreichender Qualität vor, gilt die Softwarelösung als abgenommen. Für die Behebung der Fehler der Klasse 4 wird gemeinsam ein End-Datum festgelegt.

Der Auftragnehmer wird am Abnahmetest unentgeltlich teilnehmen.

§ 377 UGB findet keine Anwendung. Die Testmodalitäten sind im Leistungsverzeichnis beschrieben. Der Auftraggeber kann auf einen oder mehrere der oben genannten Tests im Rahmen des Leistungsverzeichnisses verzichten, was zu einer Vorverlegung des Datums des Tages der Übernahme führt.

### **5.3.2 Software-Übergabeprozess**

Unmittelbar nach der Abnahme sorgt der Auftragnehmer für den Know-How-Transfer über die Softwarelösung an den EDM Betriebsdienstleister zur Sicherstellung des 1st- und 2nd Level Supports. Er übergibt sämtliche technische Dokumente, die im Rahmen der Umsetzung erstellt wurden, mit allen Aktualisierungen, die sich bis zur Abnahme ergeben haben.

Eine Aktualisierung der Anforderungsanalyse bzw. des Anwendungsentwurfs durch den Auftragnehmer ist immer dann erforderlich, wenn im Rahmen der Umsetzung aus technischen Gründen Abweichungen zur beschriebenen Lösung erforderlich waren (der Auftragnehmer hat diese Aktualisierung auch dann vorzunehmen, wenn er nicht der Ersteller der ursprünglichen Dokumente ist).

Der Auftragnehmer übergibt den kompletten Sourcecode und eventuell erforderliche Werkzeuge im Rahmen eines Know-How-Transfer-Workshops. In diesem Workshop sind die Funktionalitäten der Softwarelösung zu erklären, die Konfigurationsmöglichkeiten, die Nutzung von Logfiles zur Eingrenzung von Fehlern, erkannte Risiken, kritische Situationen, etc. sowie erforderlichenfalls die Liste der offenen Mängel durch den Auftragnehmer detailliert zu erörtern. Der Fokus dieses Workshops liegt auf Know-How-Transfer zur Sicherstellung von 1st und 2nd Level Support Aufgaben.

Der EDM Betriebsdienstleister liest sich in die Dokumentation ein und baut eigenständig das Verständnis über die Software auf um seinen Aufgaben für den 1st und 2nd Level Support nachkommen zu können. Ergeben sich für den EDM Betriebsdienstleister weitere Fragen, so steht ihm der Auftragnehmer für eine Erstbeantwortung während der üblichen Geschäftszeiten des Unternehmens zur Verfügung, tiefergehende Erklärungen sind innerhalb angemessener Frist zu liefern.

Mit Ende der Wartung (im Rahmen der Garantie oder eines eigenen Wartungsvertrags) sind sämtliche oben genannte Lieferobjekte aktualisiert im Rahmen eines Übergabeworkshops an einen vom Auftragnehmer beauftragten IT-Dienstleister zur Fortsetzung der Wartungs- bzw. Weiterentwicklungsaufgaben zu übergeben. Dabei ist auch ein abschließender Know-How-Transfer an den übernehmenden IT-Dienstleister durchzuführen. Dazu ist ein Know-How-Transfer-Workshop vorzusehen, bei dem wie oben die Funktionalitäten der Softwarelösung zu erklären, die Konfigurationsmöglichkeiten, die Nutzung von Logfiles zur Eingrenzung von Fehlern, erkannte Risiken, kritische Situationen, etc. sowie erforderlichenfalls die Liste der offenen Mängel durch den Auftragnehmer detailliert zu erörtern sind. Der Fokus dieses Workshops liegt nun allerdings auf Know-How-Transfer zur Übernahme der Source-Code-Verantwortung für Wartungs- und Weiterentwicklungsaufgaben.

Der übernehmende IT-Dienstleister liest sich in die Dokumentation ein und baut eigenständig das Verständnis über die Software auf um seinen Aufgaben für Wartung und Weiterentwicklung nachkommen zu können. Ergeben sich für den übernehmenden IT-



Dienstleister weitere Fragen, so steht ihm der Auftragnehmer für eine Erstbeantwortung während der üblichen Geschäftszeiten des Unternehmens zur Verfügung, tiefergehende Erklärungen sind innerhalb angemessener Frist zu liefern.

Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt vier Wochen nach dem Know-How-Transferworkshop eine Übergabesitzung. In dieser Sitzung werden noch offene Fragen des übernehmenden IT-Dienstleisters beantwortet und in einem Übergabeprotokoll dokumentiert.

Im Übergabeprotokoll sind sämtliche Lieferobjekte exakt festzuhalten. Werden im Rahmen der Übergabe Mängel im Vergleich zum aktuellen Stand des EDM Vorgehensmodell festgestellt (z.B. fehlenden Dokument(teil)e, fehlende Aktualisierungen, nicht dokumentierte, dem Auftragnehmer bekannte Mängel etc.) sind auch diese im Übergabeprotokoll zu dokumentieren und ein Termin für die Behebung der Mängel festzulegen. Das Übergabeprotokoll ist vom übernehmenden IT-Dienstleister zu verfassen und vom Auftraggeber zu bestätigen. Mit der Bestätigung geht die Verantwortung für den 3rd- und 2nd-Level Support an den übernehmenden IT-Dienstleister über.

### **5.4 Problemreport**

Der Auftragnehmer wird für die Dauer der Wartungspflicht einen Störungsbericht führen, der dem EDM Standard für Störungsberichte in der aktuellen Fassung entspricht. Dieser Bericht muss unter anderem Datum, Software-Komponente und Fehlerklasse beinhalten. Auf dessen Basis wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen monatlichen Kurzbericht schriftlich übersenden.

### **5.5 Informationspflichten**

Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber für fünf Jahre ab dem Tag der Übernahme eines Beschaffungsgegenstandes bzw. für die Dauer eines Miet-, Wartungs-, oder Dienstleistungsverhältnisses laufend über verfügbare neue Versionen der Software-Komponenten unterrichten, ihm bekannte Fehler der Software-Komponenten unaufgefordert melden oder die Möglichkeit einräumen, in für Kunden zugängliche Informationsdatenbanken entsprechend Einsicht zu nehmen. Er wird weiters den Auftraggeber rechtzeitig, mindestens aber sechs Monate vor dem tatsächlichen Datum, über eine bevorstehende Einstellung der Produktion von Ersatzteilen oder der Wartung von Software-Komponenten unterrichten und ihm auch nach dem Ende der Gewährleistung/Garantie/Wartung allgemein verfügbare Verbesserungen auf Anforderung anbieten.

Kommt der Auftragnehmer im Falle kritischer Fehler seiner Meldepflicht nicht nach, obwohl dieser Fehler Insidern allgemein bekannt war oder dem Auftragnehmer bei entsprechender Sorgfalt bekannt sein musste, und entstehen dem Auftraggeber dadurch Aufwendungen (z.B. durch Fehlersuche, Tests etc.), ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diesen Schaden im Rahmen der Bestimmungen des Punktes 8.6.

## 6 PROJEKTMANAGEMENT FÜR GRÖßERE PROJEKTE

Dieser Abschnitt ist auf Projekte mit einem Gesamtwert über 500.000,- EURO oder mit einem Dienstleistungsanteil von mehr als 200 Personentagen oder auf Projekte, wo dies im Leistungsverzeichnis oder anderen Unterlagen explizit gefordert wird, anzuwenden.

Die Rahmenbedingungen des EDM Masterplans und des EDM Vorgehensmodell sind hinsichtlich der Rollen und Verantwortlichkeiten (einschließlich der Einbindung des Auftraggebers, der Stakeholder und anderer betroffener Dienstleister) zu berücksichtigen.

### **6.1.1 Projekt-Auftraggeber-Board**

Das Projekt-Auftraggeber-Board ist von beiden Vertragspartnern mit Entscheidungsträgern zu besetzen. Wesentliche Projekt-Entscheidungen werden ausschließlich durch das Projekt-Auftraggeber-Board getroffen, das auch die begleitende Kontrolle von Terminen und Budgets durchführt

Sitzungen des Projekt-Auftraggeber-Boards finden alle 2 Monate und auf Verlangen des Projektleiters des Auftragnehmers oder des Projektkoordinators statt.

Einberufung werden die Sitzungen durch den Projektkoordinator.

Über jede Lenkungsausschusssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das spätestens in der nächsten Lenkungsausschusssitzung zu genehmigen ist.

### **6.1.2 Projektleiter des Auftragnehmers**

Oberste Instanz im laufenden Projektgeschehen beim Auftragnehmer, Entscheidung von Fragen aus den Projektteams beim Auftragnehmer, Koordination der Projektteams beim Auftragnehmer, Gesamtverantwortung für das Projekt beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat zu Projektbeginn bzw. im Falle eines Vergabeverfahrens im Angebot eine/n Projektleiter/in und deren/dessen Qualifikationen und Projekterfahrungen zu nennen. Eine Änderung der Person des Projektleiters im laufenden Projekt ist ohne zwingenden Grund nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Eine Kündigung durch den Projektleiter gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn der Projektleiter trotz Bemühen des Auftragnehmers es ablehnt, für das Projekt weiter tätig zu sein.

### **6.1.3 Projektkoordinator**

Der Projektkoordinator wird vom Auftraggeber gestellt und koordiniert die Tätigkeiten im Projekt und stellt die Abstimmung verschiedener Auftragnehmer sicher.

### **6.1.4 Projektleitung und Berichtswesen**

Für Softwareentwicklungs- und -anpassungsaufgaben hat der Auftragnehmer eine Schätzung des Aufwandes nach geeigneten Methoden so früh wie möglich zu erstellen und nach jeder Projektphase zu verfeinern.

Der Projektleiter hat gemäß den Vorgaben des Vertrages einen Projektplan in ausreichender Detaillierung zu erstellen und in kritischen Projektphasen wöchentlich, sonst vierzehntägig, mit der vereinbarten Projektplanungssoftware auf den aktuellen Stand zu bringen und dem Auftraggeber zu übermitteln. Dabei ist ein SOLL/IST-Vergleich zu führen.

Der Projektleiter hat ein Projekthandbuch zu führen, in dem die wichtigsten Projektsteuerungsmechanismen (Aufbau-, Ablauforganisation, Beteiligte, Regeln der Zusammenarbeit, Qualitätssicherung) definiert sind.

Von jeder Besprechung ist durch den Projektleiter ein Ergebnisprotokoll im EDM-üblichen Format zu schreiben und innerhalb einer Woche ab Besprechungstermin an alle Betroffenen zu versenden.

Das Protokoll ist binnen einer Woche vom Projektkoordinator zu genehmigen oder mit schriftlicher Begründung abzulehnen, widrigenfalls es als genehmigt gilt.

### **6.2 Änderungen der Vorgaben für Ausarbeitungen, Softwareerstellung bzw. -anpassung**

Wünscht der Auftraggeber im Zuge des Projektes, dass von einer Vorgabe (Anforderungsanalyse, Anwendungsentwurf, Lastenheft, Pflichtenheft, einzelne Funktionen) geringfügig abgewichen wird, so ist dies durch Absprache zwischen dem Projektleiter und dem Projektkoordinator des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers schriftlich festzulegen.

Erfordert ein solcher Wunsch des Auftraggebers einen Aufwand, der den Arbeitsumfang von drei Manntagen überschreitet, oder würde die Funktionalität der Software-Komponente(n) eingeschränkt, so ist jedenfalls die EDM-Programmleitung einzubeziehen.

Vorgaben-Abweichungen sind bis zu einem Umfang von einem Zwanzigstel des Gesamtumfanges des Auftrages für Ausarbeitungen, Softwareerstellung und -anpassung im Pauschalpreis inkludiert. Darüber hinaus gehender Aufwand wird mangels spezieller Vereinbarung nach Aufwand verrechnet. Ergibt sich das Erfordernis zusätzlichen Aufwandes aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer durch den Auftragnehmer oder einen ihm zuzurechnenden Dritten bereits fertig gestellten Phase des Projekts, kann der Auftragnehmer diesen Aufwand nicht in Rechnung stellen; hat ein nicht dem Auftragnehmer zuzurechnender Dritter die mangelhafte Phase des Projekts fertig gestellt, ist der zusätzliche Aufwand vom Auftraggeber zu bezahlen.

## **7 SONDERREGELUNGEN FÜR RUFBEREITSCHAFT**

Soweit Rufbereitschaft ausgeschrieben bzw. vereinbart ist, gelten nachstehende Regelungen:

### **7.1 Einteilung der Rufbereitschaft**

Der Auftraggeber informiert zeitgerecht, aber mindestens sieben Tage vor Eintritt der Rufbereitschaft, schriftlich (per E-Mail oder Fax) den Auftragnehmer.

### **7.2 Entgelt**

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Entgelt für den Zeitraum der Rufbereitschaft, für die tatsächliche Tätigkeit im Aktivierungsfall und Ersatz der Anfahrtsspesen seiner Mitarbeiter. Das Entgelt für die tatsächliche Tätigkeit im Aktivierungsfall entspricht dem vereinbarten Stundensatz für die beauftragte Leistung, das Entgelt für die Rufbereitschaft wird mit 20% des Stundensatzes festgelegt.

### **7.3 Technische Voraussetzungen**

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter über ein entsprechendes Kommunikationsmedium (z. B. Mobiltelefon) verfügen und sich während Ihrer Rufbereitschaft verpflichten, permanent erreichbar zu sein. Ferner haben die Mitarbeiter dafür Sorge zu tragen, dass eine kontinuierliche Netzverbindung in Bezug auf technische und örtliche Gegebenheiten sichergestellt ist.

Die Rufnummern sind zu Beginn des jeweiligen Vertragsverhältnisses an den Auftraggeber zu melden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Änderung der Rufnummern diese innerhalb von zwei Werktagen schriftlich dem Auftraggeber mitzuteilen.

## **7.4 Reaktionszeit**

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter im Falle einer Aktivierung während ihrer Rufbereitschaft unverzüglich, jedoch mindestens innerhalb von zwei Stunden unter Berücksichtigung der örtlichen Distanz und der Verkehrsverhältnisse, am Aufstellungsort eintreffen.

Für Einsätze im Ausland gilt die im Leistungsverzeichnis vorgesehene Regelung.

## **7.5 Freizeitbeschränkungen**

Während der Rufbereitschaft haben die entsprechenden Mitarbeiter des Auftragnehmers alles zu unterlassen, was im Aktivierungsfall zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsleistung führen kann.

## **8. LEISTUNGSSTÖRUNGEN**

### **8.1 Verzug**

Verzögert sich aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, die Erbringung einer Leistung, die Meldung der Abnahmebereitschaft oder der Echtbetrieb des Vertragsgegenstandes bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles oder gerät der Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, dadurch in Verzug, dass er die geschuldete Leistung bzw. einen getrennt abzunehmenden Teil gar nicht, nicht am gehörigen Ort, nicht auf die vereinbarte Weise oder nicht zu festgelegten jeweiligen Leistungstermin oder aber etwa die vertraglich vereinbarten Reaktionszeiten (vgl. Punkt 2.17) nicht einhält, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt,

- auf Erfüllung zu bestehen und Konventionalstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder
- unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Konventionalstrafe, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall kann die Konventionalstrafe nur bis zum Zeitpunkt des Rücktrittes vom Vertrag gefordert werden.

Als Konventionalstrafe kann der Auftraggeber pro Kalendertag des Verzuges den höheren der folgenden Beträge fordern:

- € 110,--
- 1/1000 des vereinbarten Gesamtpreises der wegen der Verzögerung nicht einsetzbaren Leistungen

Diese Konventionalstrafe ist jedenfalls mit zehn Prozent der Bruttoauftragssumme begrenzt. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des Auftragnehmers folgt der Regelung in Punkt 8.6.

### **8.2 Garantie für Dienstleistungen**

Es wird eine zweijährige Garantie vereinbart, beginnend mit dem Tag der Übernahme. Für die Dauer der Garantiefrist wird der Auftragnehmer Wartungsleistungen für die Software-Komponenten gemäß den Regelungen dieser AVB IT (vgl. Punkt 2.14) ohne Berechnung zusätzlicher Entgelte oder Spesen erbringen.

Kann der Auftragnehmer Mängel innerhalb angemessener Zeit nicht beheben, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist Preisminderung begehren oder bei nicht geringfügigen Mängeln vom Vertrag zurücktreten oder die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beheben lassen.

### **8.3 Gewährleistung für Wartung und Rechenzentrumsdienstleistungen**

Werden trotz aufrechter Wartungs- bzw. Betriebsverpflichtung in einem Monat die in den Beschaffungs- bzw. Wartungs- bzw. Dienstleistungsverträgen vereinbarten oder mangels solcher die dem Stand der Technik entsprechenden Qualitätskriterien, wie z. B. Verfügbarkeitszeit, Antwortzeit oder andere Qualitätswerte (wie z. B. Reaktionszeit) nicht erfüllt, so liegt ein Mangel der Leistung vor.

Dies berechtigt den Auftraggeber entsprechend der eingeschränkten Einsetzbarkeit der Software-Komponenten bzw. Leistungen das Entgelt zu mindern.

Nehmen die Wartungsmängel ein den IT-Betrieb gefährdendes Ausmaß an, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt nach angemessener Nachfrist einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers mit der Wartung zu betrauen oder den Wartungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Bei wiederholtem Überschreiten der Werte für die Reaktionszeit des Wartungstechnikers innerhalb einer Verrechnungsperiode wird das Wartungsentgelt für die Verrechnungsperiode um 30% gekürzt.

### **8.4 Gewährleistung bei mangelnder Barrierefreiheit**

Erweisen sich vom Auftragnehmer angebotene Lösungen nicht wie bei Angebotslegung behauptet als barrierefrei nutzbar, so hat der Auftragnehmer entsprechende Nachrüstungsarbeiten unverzüglich unentgeltlich zu leisten. Für Schäden, die dem Auftraggeber durch die mangelnde Nutzbarkeit entstehen, haftet der Auftragnehmer.

### **8.5 Freiheit von Rechten Dritter**

Wird der Auftraggeber wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung der IT-Komponenten in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jeden Schaden ersetzen, den dieser aus nachgewiesener Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers erleidet.

Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die der Auftraggeber mit Zustimmung des Auftragnehmers vereinbaren kann. Diese Zustimmung wird der Auftragnehmer nicht unbillig verweigern.

### **8.6 Haftung für Schadenersatz und Ersatzvornahme**

Der Auftragnehmer haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für alle Personen- und Sachschäden, die beim Durchführen von Arbeiten durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Dasselbe gilt bei Unterlassung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung vertraglich vorgesehener Arbeiten bzw. sonstigen Verstößen gegen den Vertrag sofern dem Auftraggeber hierdurch ein Schaden entstanden ist.

Die Haftung des Auftragnehmers für Vermögensschäden ist jedoch insgesamt pro Vertrag mit der Höhe des Auftragswertes (oder bei wiederkehrenden Leistungen maximal mit dem Entgelt für 12 Monate), begrenzt.

Der Auftragnehmer haftet jedoch keinesfalls für

- Verlust oder Beschädigung von Daten;
- Indirekte, mittelbare Schäden und Folgeschäden;
- entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen.

Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften haften in jedem Fall solidarisch.

Die Haftungsbeschränkungen gelten daher nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftpflichtgesetz zur Anwendung kommt.

Unabhängig davon ist der Auftraggeber für den Fall einer durch den Auftragnehmer verschuldeten Leistungsstörung, wie z. B. Verzug mit Lieferung, Störungsbeseitigung oder Mängelbehebung, nach Androhung und Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers einzuleiten.

Die Setzung einer Nachfrist entfällt bei Fixgeschäften gemäß § 919 ABGB.

### **8.7 Beweislast**

Die Beweislast für das Vorliegen nur geringfügiger Mängel trägt der Auftragnehmer.

## **9 VERTRAGSDAUER**

### **9.1 Verfügbarkeit von Wartungsdiensten**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Wartungsdienste für die vertragsgegenständlichen Software-Komponenten für eine Mindestdauer von drei Jahren beginnend mit dem Tag der Übernahme anzubieten.

### **9.2 Vorzeitige Auflösung des Vertrages**

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag (auch den Wartungsvertrag) aus wichtigen Gründen durch einseitige Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- a) sich nachträglich herausstellt, dass der Auftragnehmer im Zuge des diesen AVB IT zugrunde liegenden Vergabeverfahrens unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidung gehabt hätte;
- b) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der Auftraggeber diese selbst zu vertreten hat; Der Auftragnehmer kann ggf. binnen 30 Kalendertagen ab schriftlicher Benachrichtigung über die beabsichtigte vorzeitige Auflösung durch den Auftraggeber nach dieser Bestimmung darzustellen, dass die Leistungserbringung dennoch möglich ist
- c) wenn der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Organen des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile angeboten, versprochen oder zugewendet oder Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat.
- d) wenn der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um dem Auftraggeber vorsätzlich Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des freien und lauterer Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
- e) wenn der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Verschwiegenheitspflichten vorsätzlich, grob fahrlässig oder wiederholt verletzt
- f) bei Tod, Verlust der Eigenberechtigung oder Auflösung der juristischen Person des Auftragnehmers;
- g) wenn der Auftragnehmer einen vom Auftraggeber nicht genehmigten Subauftragnehmer einsetzt;
- h) wenn Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, beispielsweise steuerrechtliche oder arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit diesem Leistungsvertrag, aber auch außerhalb dieser vertraglichen Vereinbarung, vorliegen, welche die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers i.S. des BVergG beeinträchtigen;
- i) Verzug des Auftragnehmers mit der Leistungserbringung trotz Nachfristsetzung seitens des Auftraggebers; Ein entsprechender Verzug tritt nicht ein, wenn der



Verzug durch fehlende oder verspätete Mitwirkungspflichten des Auftraggebers verursacht wurde;

- j) wenn die zeitnahe Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Auftrags verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unterblieben ist.

Erklärt der Auftraggeber nach dieser Bestimmung die sofortige Auflösung des Vertrages, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat. Bereits geleistete Zahlungen sind insoweit unverzüglich zurück zu erstatten. Trifft den Auftragnehmer ein Verschulden am Eintritt des Rücktrittsgrundes, hat er dem Auftraggeber die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.

### **9.3 Kauf von Miet-/Leasingkomponenten**

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, jederzeit auf Wunsch des Auftraggebers in Verhandlungen über den Kauf von Miet-/Leasingkomponenten durch den Auftraggeber einzutreten.

## **10 SONSTIGES**

### **10.1 Arbeits- und Sozialrecht**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Subunternehmer, Arbeiten in Österreich unter Berücksichtigung des österreichischen Arbeits-, Gleichstellungs- und Sozialrechts durchzuführen. Insbesondere erklärt der Auftragnehmer, die Einhaltung der sich aus dem Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitskonferenz, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 29/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/196, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen.

Die Vorschriften des jeweils geltenden österreichischen Arbeits-, Gleichstellungs- und Sozialrechts können bei der örtlich zuständigen Arbeiterkammer bzw. Wirtschaftskammer eingesehen werden (§ 84 Abs. 1 u 2 BVergG 2006).

### **10.2 Geheimhaltung, Datenschutz**

#### **10.2.1 Geheimhaltung**

Der Auftragnehmer hat alle Informationen und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag übergeben oder im Zusammenhang mit dem Auftrag sonst bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter sowie allfällig beauftragte Dritte sicherzustellen.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen,

- die nachweislich allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist, oder
- dem Auftragnehmer befugter Weise bereits bekannt waren, bevor sie ihm vom Auftraggeber zugänglich gemacht wurden, oder
- dem Auftragnehmer durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber obliegt.

Unterlässt der Auftragnehmer die Überbindung der Geheimhaltungspflichten, so haftet er für alle Schäden.

Der Auftragnehmer wird sämtliche gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einhalten und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 11 Abs.

1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl I Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach vollständiger Erfüllung durch Auftraggeber und Auftragnehmer aufrecht, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Bestimmungen eine unbefristete oder jedenfalls längere Verpflichtung erfordern.

Bei Verletzung dieser Verschwiegenheitspflichten durch den Auftragnehmer, einen seiner Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen ist der Auftraggeber berechtigt, eine von der Höhe des Schadens unabhängige Konventionalstrafe in Höhe von € 50.000,-- zu verlangen.

### **10.2.2 Datenschutz**

Der Auftragnehmer hat in Bezug auf personenbezogene Daten, die ihm zur Erfüllung seines Auftrags anvertraut oder zur Verwendung und Verarbeitung zugänglich gemacht worden sind oder sonst bekanntgeworden sind, die Verpflichtungen nach dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl I Nr. 165/1999 idgF (im Folgenden kurz: DSG 2000) einzuhalten, im Besonderen sind zu erwähnen:

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Daten sowie alle Verarbeitungsergebnisse nur unter Einhaltung der Bestimmungen des DSG 2000 idgF zu verwenden. Des Weiteren sorgt der Auftragnehmer, dass zugezogene MitarbeiterInnen die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ebenfalls einhalten.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 unter Berücksichtigung auf den Stand der Technik sowie deren wirtschaftliche Vertretbarkeit zu treffen, im Besonderen, dass die Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Daten nur MitarbeiterInnen zur Verfügung zu stellen, die über das Datenschutzrecht informiert sind und eine Datenschutz- und Datensicherheitsschulung absolviert haben.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich die zur Verfügung gestellten Daten ausschließlich entsprechend der Weisungen des Auftraggebers zu verwenden.
- Diese Daten dürfen gemäß § 7 iVm § 6 DSG 2000 nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt und nur in dem Umfang verwendet werden, der für die Erfüllung des Auftrags zwingend erforderlich ist. Eine Verwendung der Daten und der Verarbeitungsergebnisse für andere Zwecke ist nicht zulässig.
- Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass diese Daten nur auf ausreichend geschützten und gesicherten Datenverarbeitungsgeräten oder Datenmedien gespeichert und verwendet werden.
- Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass allfällige Kopien dieser Daten nur zu Datensicherungszwecken während der Verarbeitung angefertigt werden.
- Personenbezogene Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung des Zwecks erforderlich ist. Werden diese Daten nicht mehr benötigt, spätestens aber nach Abschluss (Beendigung) der Leistungserbringung, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dass diese Daten und ihre Verarbeitungsergebnisse sowie sämtliche Sicherheitskopien vernichtet und aus dem eigenen System entfernt werden. Dies gilt auch für allfällig erstellte Arbeitskopien von Daten.

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ersetzte oder ausgeschiedene Datenverarbeitungsgeräte und Datenmedien so zu bearbeiten, dass die auf ihnen enthaltenen Informationen nicht mehr lesbar sind oder diese nach Vereinbarung unter Aufsicht zu zerstören.
- Die erfolgte Löschung oder Zerstörung ist auf Verlangen des Auftraggebers ist in jedem Einzelfall vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.

### **10.2.2.1. Verwenden von Daten durch den Auftraggeber**

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung ein wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Auftraggeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß § 7 bis 9 Datenschutzgesetz 2000, BGBl I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Auftraggeber für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages, der Wahrnehmung der dem Auftraggeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet und insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl Nr. 144/1948 in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

### **10.3 Abwerben von Mitarbeitern**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des Auftraggebers während der Dauer des Vertrages und zwölf Monate nach Beendigung des Vertrages zu unterlassen. Er verpflichtet sich, im Falle des Verstoßes gegen diese Regelung eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Brutto-Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters bei seinem Arbeitgeber vor der Abwerbung an den Vertragspartner zu zahlen.

### **10.4 Eigentumsvorbehalt**

Ein Eigentumsvorbehalt wird ausgeschlossen.

### **10.5 Verzinsung**

Rückzuzahlende Beträge sind mit einem Zinssatz von vier Prozent über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

### **10.6 Zurückbehaltung und Leistungspflicht**

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten oder Leistungen einzustellen.

### **10.7 Schriftform**

Zusätze und Änderungen zu diesen AVB IT bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform.

### **10.8 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang aus dem diesen AVB IT EDM zugrunde liegenden Vertragsverhältnis ist dem Streitwert nach das Bezirksgericht für Handelssachen bzw. das Handelsgericht Wien.

Auf das Vertragsverhältnis kommt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsabkommens 1980 zur Anwendung. Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen, Lieferbedingungen oder Ähnlichem des Auftragnehmers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### **10.9. Neutrale Bezeichnung**

Bei allen in diesen AVB IT EDM verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen und Formulierungen gilt, soweit dies möglich ist, die gewählte Form für beide Geschlechter.

### **10.10. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln dieser AVB IT EDM unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die der unwirksamen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst nahe kommt.